

Europäischer Patentvertreter – European Patent Attorney
Allg. beeid. u. gerichtl. zertifizierter Sachverständiger f. Patentwesen

Österreichisches Patentamt
Dresdner Straße 87
1200 Wien

A-1090 Wien 31.07.2007
Clusiusgasse 2/8
Austria EUROPE
Tel. (+43 1) 317 06 79
Fax (+43 1) 317 06 79

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 0000/ÖPA_02

Betrifft: Patentgesetz
Patentanwaltsgesetz
Patentamtsgebührengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Patentgesetz:

§ 3 Abs. 2 und 3

Hier sollte berücksichtigt werden, dass die Zusammenfassungen ausgenommen werden sollen, da dieselben auch nach Einreichung der Patentanmeldung geändert werden können.

§ 68a

Dass der Einspruch schriftlich erfolgen muss, sollte ergänzt werden, dass derselbe auch elektronisch erfolgen kann.

Bislang war weiters die Möglichkeit gegeben, dass Beilagen nachgereicht werden können. Auch diese Möglichkeit sollte beibehalten werden.

§ 68b (2)

Es ist nicht einzusehen, warum ein Einspruch der nicht den **Formvorschriften** entspricht, als nicht erhoben gilt, wenn die Gründe für den Einspruch erfüllt sind.

§ 68f

Es wäre zu überprüfen, ob die Wirtschaftskammer Österreich nicht lediglich als Wirtschaftskammer zu bezeichnen ist.

2. Patentanwaltsgesetz:

§ 1 ff

Es wird hier eine Regelung getroffen, die die **österreichischen** Patentanwälte betrifft. Damit sollte beginnend mit § 1 der Beruf des „österreichischen Patentanwaltes“ eingefügt werden. Es ist zu erwarten, dass gemäß der Praxis der anderen Staaten auch in Österreich der Begriff des europäischen Patentanwaltes eingeführt wird, und um eine entsprechende Änderung des Patentanwaltsgesetzes bereits jetzt vorzubeugen, müsste jeweils vor dem Begriff „Patentanwalt“ „österreichischen“ eingefügt werden.

§ 2 Abs. 1 lit. d

Es ist zu empfehlen, dass auch die Ausbildung an einer Fachhochschule für die Zulassung zur Prüfung eines österreichischen Patentanwaltes anerkannt wird.

§ 3(1) lit. d, c

Eine Ungleichbewertung der Praxis bei einem Patentanwalt und der Industrie erscheint nicht gerechtfertigt, da durchaus österreichische Patentanwälte beispielsweise keine entsprechende Anzahl von Patentanmeldungen oder Markenmeldungen in Österreich hinterlegen und trotzdem würde die Praxis bei diesen Kanzleien als adäquat eingeschätzt. Demgemäß sollte hier die Jahresgrenze auch auf 5 Jahre begrenzt werden.

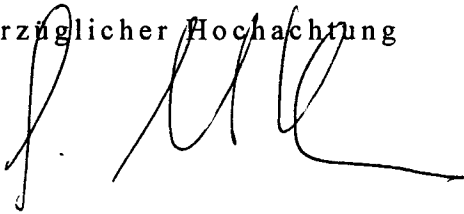
§ 16c (1)

Hier sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs in Österreich der dienstleistende österreichische Patentanwalt der Aufsicht der Patentanwaltskammer unterliegt.

§ 76(1)

Hier ist jedenfalls der Zusatz „österreichisch“ für den Patentanwalt erforderlich, da es nicht begreiflich ist, dass ein deutscher oder schweizerischer Patentanwalt nicht die Bezeichnung „Patentanwalt“ führen dürfe, wobei weiters zu berücksichtigen ist, dass sämtliche eingetragenen Vertreter vor dem Europäischen Patentamt die Bezeichnung „European Patent Attorney“ erhalten haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dipl.-Ing. Dr. Georg Widtmann

25 Gleichschriften an das Präsidium des Nationalrates